

20.01.89

EG - A - G

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über
die Tollwut in den Mitgliedstaaten

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über eine
Bescheinigung für Hunde und Katzen bei Aufenthalten von
weniger als einem Jahr in einem anderen Mitgliedstaat und
über Gemeinschaftsmaßnahmen zur Durchführung von Pilot-
programmen zur Bekämpfung und Tilgung der Tollwut

KOM(88) 836 endg.; Ratsdok. 4124/89

51/89

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 20. Januar 1989 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 5. Januar 1989 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt eine möglichst baldige Beschlußfassung durch den Rat an.

BEGRÜNDUNG

Der beigefügte Bericht erklärt Einzelheiten über den Stand der Tollwut in der Gemeinschaft. Durch den ersten Vorschlag für eine Verordnung soll die Bescheinigung harmonisiert werden, die für Hunde und Katzen bei kürzeren Reisen in einen anderen Mitgliedstaat mitzuführen ist, um vor allem in Ferienzeiten Verzögerungen und Aufenthalte an den Grenzübergangsstellen zu vermeiden. Nicht bezweckt wird hingegen ein Abbau der Quarantänevorschriften für Tollwut, wie sie derzeit im Vereinigten Königreich und Irland gelten.

Zweck des zweiten Vorschlags ist es, die Mitgliedstaaten mittels finanzieller Unterstützung zur Durchführung breit angelegter Pilotprogramme für die Tilgung der Tollwut anzuhalten, um so die Seuche auf Dauer zum Verschwinden zu bringen. Durch eine größere Freizügigkeit für diese Haustiere und ihre Besitzer würde dies zur Vollendung des Binnenmarktes in diesem Bereich beitragen.

Es wird der Kommission vorgeschlagen, die beigefügten Vorschläge zu genehmigen und dem Rat zu übermitteln.

Einleitung

Die Tollwut ist eine Infektionskrankheit, die alle Warmblüter einschließlich des Menschen befallen kann. Sie wird durch ein Virus verursacht und ist eine der ältesten bekannten Krankheiten überhaupt. Hinweise auf die Tollwut finden sich bei Homer, Hippokrates, Aristoteles, Vergil und vielen weiteren Autoren bis in die Neuzeit. Aus dem Altertum liegen Berichte über Ausbrüche in Kairo, Kreta, Sizilien und Spanien vor. Wahrscheinlich war die Tollwut im Altertum im gesamten Mittelmeerraum endemisch verbreitet.

Die Infektion wird in den meisten Fällen durch den Biß eines infizierten Tieres auf den Menschen übertragen. Ist die klinische Erkrankung manifest geworden, ist mit 100 %iger Letalität zu rechnen. Die Tollwut beginnt nach einer unterschiedlich langen Inkubationszeit mit uncharakteristischen Krankheitserscheinungen. An dieses erste Stadium schließt sich das Erregungsstadium mit starker Reizbarkeit, motorischer Unruhe und Schluckkrämpfen schon beim Anblick von Wasser an. Wegen dieses Symptoms wird die Krankheit beim Menschen, die an der "rasenden Wut" litten, aus Furcht vor Ansteckung einfach erschlagen. Tollwut ist eine Krankheit, die starke Emotionen auslöst, da sie, wenn erst die Symptome auftreten, stets tödlich endet, da die Symptome außerordentlich erschreckend sind und die infizierten Personen der sozialen Achtung anheim fallen.

Formen der Tollwut

Obwohl man von verschiedenen Formen der Tollwut spricht, wie der Katzentollwut, der silvatischen Tollwut (mit dem Fuchs als wichtigstem Seuchenfaktor) und der Tollwut der Fledermäuse, gibt es nur ein Tollwutvirus, das sich an die jeweilige Tierart angepaßt hat. Es kann jedoch von einer Art auf eine andere übergehen und paßt sich nach einiger Zeit an diese neue Tierart an, so daß es dann die klassische Tollwut verursachen kann. Außerdem lassen sich Stämme des Tollwutvirus durch monoklonale Antikörper unterscheiden, mit denen genetischer Marker identifiziert werden kann, was eine klare Unterscheidung zwischen der Tollwut der Säugetiere und der Vögel sowie zwischen den aus Asien, Afrika, usw. nach Europa eingeschleppten Stämmen bzw. zwischen Feld- und Laborstämmen (z.B. Impfstämme) ermöglicht.

Dennoch lassen sich vier Formen unterscheiden :

1. Hundetollwut

Die Krankheit befällt Hunde und wird gelegentlich auch auf andere Arten und auch auf den Menschen übertragen. Diese Form ist aus Westeuropa mit Ausnahme der Türkei und Jugoslawien verschwunden. Sie wurde durch die obligatorische Impfung von Hunden und Katzen und die Tötung von streunenden Tieren zurückgedrängt. Die Hundetollwut war eines der Hauptforschungsgebiete des großen Louis Pasteur.

2. Gemischte Tollwut

Tollwut, die mehrere Arten befällt, wobei es zu Kreuzinfektionen kommen kann, z.B. Hunde und wildlebende Fleischfresser. Diese Form kommt in Nord- und Südamerika sowie in Afrika vor.

3. Tollwut der Fledermäuse

Hier gibt es zwei Unterarten :

a) Tollwut der echten Vampire

Das Tollwutvirus zirkuliert in Vampir-Fledermäusen und wird von ihnen auf andere Tiere übertragen. Diese Form ist in mehreren südamerikanischen Ländern jährlich für den Verlust von vielen tausend Stück Vieh verantwortlich. Sie tritt in Europa nicht auf, weil es hier keine Vampir-Fledermäuse gibt.

b) Tollwut der insektenfressenden Fledermäuse

Diese Form wurde in Deutschland (Hamburg 1954, 1968, Stade 1970, Berlin 1973, Bremerhaven 1982, Hannover 1986), Jugoslawien (1954), der DDR (1983 und 1986), Dänemark (1985), den Niederlanden (1987), Polen (1972 und 1985) und Rußland (1964, 1977 und 1985) sowie Spanien (1987) beobachtet. Bisher wurde eine Übertragung von insektenfressenden Fledermäusen auf andere Landtiere noch nicht beobachtet.

Im siebten Bericht des Sachverständigenausschusses der WHO über die Tollwut werden Fälle der Übertragung durch insektenfressende Fledermäuse (Bißwunden) mitgeteilt. Über die Tollwut der Fledermäuse in Europa liegen nur sehr spärliche Informationen vor, doch sicherlich spielt diese Form mit der möglichen Ausnahme der Übertragung auf den Menschen (wo sie selbstbeschränkend ist) für die Übertragung auf andere Tierarten keine Rolle.

4. Tollwut der Füchse

Der Fuchs ist der Hauptvirusträger der Tollwut. In einigen Fällen wird die Krankheit auf andere Arten, d.h. andere Tiere oder den Menschen, übertragen, was aber eine Art Sackgasse ist, weil die infizierten Tiere normalerweise sterben, ohne die Infektion weiterzutragen, und so die Infektionskette unterbrochen wird. Dies ist die einzige Form (mit Ausnahme der Tollwut der Fledermäuse), die in der Europäischen Gemeinschaft vorkommt, eine Tatsache, die bei Überlegungen über Bekämpfungs- und Tilgungsmaßnahmen von grundlegender Bedeutung ist.

Verbreitung in Europa

Die derzeitige Epidemie trat in den dreißiger Jahren an der russisch-polnischen Grenze auf. Sie drang seither stetig von Ost nach West vor, und zwar mit einer Geschwindigkeit von 30 bis 40 km jährlich. 1947 erreichte sie die DDR, 1948 Österreich und die Tschechoslowakei 1950 die Bundesrepublik Deutschland, 1954 Ungarn, 1964 Dänemark, 1966 Belgien und Luxemburg, 1967 die Schweiz, 1968 Frankreich, 1974 die Niederlande und 1977 Italien und Jugoslawien.

Mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs, Irlands und Portugals (letzter Fall : 1984) sind also alle Mitgliedstaaten infiziert oder gefährdet.

Es ist sehr schwierig, auch nur ungefähre Zahlen zu nennen, da naturbedingt bei weitem nicht alle Fälle gemeldet werden. Grobe Schätzungen sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen (1).

Auswirkungen der Tollwut

Das Auftreten der Tollwut verhindert durch die in einigen Mitgliedstaaten für Hunde und Katzen geltenden Quarantänebestimmungen nicht nur den freien Verkehr mit diesen Tieren, sondern auch den freien Personenverkehr. So können Urlauber, die mit ihren Hunden oder Katzen verreisen möchten, dies in bestimmten Fällen nicht tun. Ein französischer Bürger etwa, der in das Vereinigte Königreich reisen will, kann keine Haustiere mitnehmen (wegen der Quarantänebestimmungen), aber auch ein Bürger des Vereinigten Königreichs kann nicht mit seinem Tier nach Frankreich reisen, weil es vor der Rückkehr sechs Monate lang in Quarantäne gehalten werden müßte. Die Quarantäne ist nicht nur für die Besitzer und die Tiere selbst ärgerlich, sie ist auch teuer.

Das Auftreten der Tollwut hat auch Folgen für die Umwelt, weil sie einer engeren Verbundenheit von Mensch und Tier entgegensteht. Die Tollwut ist darüberhinaus eine kostspielige Krankheit, wie folgende Beispiele zeigen :

A. Frankreich

Kosten der Impfung von Haustieren	189 Mio FF
Kosten für Diagnose, Impfstoffkontrolle und Forschung	5 Mio FF
Kosten für die Impfung von Menschen nach Tollwutexposition	6 Mio FF

INSGESAMT	200 Mio FF (pro Jahr)

B. Belgien

Kosten für die Impfung von Haustieren	149 Mio BFR
Kosten für die Impfung von Menschen	5 Mio BFR
Prämien für die Tötung von Füchsen	12 Mio BFR
Kosten der Diagnose	0,5 Mio BFR

INSGESAMT	166,5 Mio BFR (pro Jahr)

TABELLE 1

EUR		EUROPA		1987		FÄLLE VON TOLLWUT										1. 1.87 - 31.12.87			
OBT		HAUSTIERE						WILDLIEBEND TIERE								Men- sehen	Insgesamt		
CODE	NAME	Hunde	Katzen	Rinder	Pferde	Schafe Ziegen	Andere	Insgesamt	Füchse	Dachse	Andere Marder- artige	Hirsche	Andere	Insgesamt					
AUT	AUSTRIA	3	20	44	2	18	-	68	1722	100	54	75	3	1954	2042				
BEL	BELGIUM	5	16	43	3	18	1	68	140	3	9	2	-	154	242				
BUL	BULGARIA	*						0						0	0				
CZE	CZECHOSLOVAKIA	27	63	15	-	5	-	110	1605	7	38	19	4	1673	1783				
DDR	GERMAN DEM. REPUBLIC	86	95	70	9	107	1	368	1187	21	58	52	7	1325	1693				
DEU	DENMARK							0	-	-	-	-	48	48	48				
DEU	FED. REP. OF GERMANY	34	98	160	21	69	1	363	3013	75	120	188	13	3409	3792				
FIN	FINLAND	*						0						0	0				
FRA	FRANCE	37	76	98	16	121	-	348	1640	13	37	23	7	1720	2068				
GBR	UNITED KINGDOM	1)						0						0	1				
GRC	GREECE	1	-	-	-	-	-	1	1263	1	4	14	1	1283	1456				
HUN	HUNGARY	49	67	53	1	5	6	183						0	0				
IRE	IRELAND	*						0						0	0				
ISL	ICELAND	*						0						0	0				
ITA	ITALY							0						0	0				
LUX	LUXEMBOURG		2	6	-	1	-	9	14	-	-	-	-	14	23				
NET	NETHERLANDS							0	-	-	-	-	86	86	86				
NOR	NORWAY							0	-	-	-	1	-	1	1				
POL	POLAND	52	75	79	1	16	7	230	1209	18	56	67	106	1456	1686				
POR	PORTUGAL	*						0						0	0				
ROM	ROMANIA	5	6	6	2	5	-	24	21	-	-	-	1	22	45				
ROM	ROMANIA	5	2	-	-	-	-	7	-	-	-	-	2	9	2				
SPA	SPAIN							0						0	0				
SWE	SWEDEN							0						0	0				
SWI	SWITZERLAND + LIECHT	1	2	4	1	1	-	9	65	1	3	1	-	90	99				
TUR	TURKEY	695	84	155	9	26	10	979	3	-	-	1	22	26	1005				
YUG	YUGOSLAVIA	11	16	2	-	2	-	31	559	2	-	3	4	568	599				
		1011	624	735	65	395	28	2858	12461	241	379	446	304	13831	16590				
		6.1	3.7	4.4	0.4	2.4	0.2	17.1	74.7	1.4	2.3	2.7	1.8	82.9	100.0				

* keine Fälle 1)

2)

1) aus Indien eingeschleppt

2) 7 Fälle in Nordafrika, 2 Fälle von Tollwut der Fledermäuse in Kontinentalspanien

Bekämpfung der Tollwut in der EWG

1. Nicht infizierte Mitgliedstaaten (VK und Irland)

Alle für die Seuche empfänglichen Tiere werden für sechs Monate unter Quarantäne gestellt. Seit 1928 sind im Vereinigten Königreich während der Quarantäne 28 Tiere an Tollwut gestorben (26 Hunde, 1 Katze und 1 Leopard). In den letzten zehn Jahren ist während der Quarantäne 1 Fall von Tollwut aufgetreten. Der letzte Fall von Tollwut im Vereinigten Königreich trat 1969 auf, genauer gesagt waren es zwei Hunde, die beide nach Aufhebung der Quarantäne erkrankten. Davor war der letzte Fall 1922 aufgetreten. Der letzte Fall von Tollwut in Irland wurde 1903 beobachtet.

2. Mitgliedstaaten, in denen die Tollwut gelegentlich auftritt, oder die als gefährdet anzusehen sind, wobei in Klammern das Jahr des letzten gemeldeten Falls angegeben ist : Dänemark (1982), die Niederlande (1986), Portugal (1984), Italien (1988), Griechenland (1986) und Spanien (1985). Im Falle Spanien wurden nur Kontinentalspanien und die Inseln berücksichtigt.

Beim Auftreten von Tollwut werden einige oder alle der folgenden Maßnahmen getroffen : Impfung von Hunden und Katzen in dem infizierten Bezirk, Kontrolle der Bewegung der Tiere (Vorschriften über die Anleinplicht), Aufgreifen streunender Tiere und Tötung, Impfung von Füchsen bzw. Ausdünnung des Fuchsbestandes.

3. Mitgliedstaaten, in denen die Tollwut endemisch ist (Belgien, Frankreich, Deutschland, Luxemburg)

Hauptvirusträger ist in diesen Mitgliedstaaten der Fuchs. Die Maßnahmen bestehen im wesentlichen in einer Verringerung des Fuchsbestandes durch Abschließen, Vergasung der Fuchsbaue, Auslegen von Giftködern und Fallen. In den infizierten Bezirken werden alle Hunde und Katzen normalerweise einmal jährlich geimpft.

Neue Entwicklungen

Die orale Vakzination von Füchsen wird seit Beginn der siebziger Jahre erprobt. Unter Leitung eines herausragenden Schweizer Wissenschaftlers, Professor Franz Steck, wurden Ende der siebziger Jahre Versuche über die Wirksamkeit und Sicherheit der oralen Immunisierung angestellt, bei denen ein schweizerisches SAD-Vakzin auf Hühnerkopfködern ausgebracht wurde. Das Vakzin enthielt einen Marker, mit dessen Hilfe die Vakzinaufnahmerate beurteilt werden konnte. Ziel dieser Versuche war es, einen Immungürtel in den nicht infizierten Bezirken zu bilden und die Tollwut in den infizierten Gebieten zu tilgen. Die Versuche brachten die erwarteten Erfolge, d.h. die Ausbreitung der Tollwut wurde gestoppt und die Zahl der Fälle in den infizierten Gebieten ging drastisch zurück. Schädliche Nebenwirkungen wurden nicht beobachtet. Professor Steck kam auf tragische Weise ums Leben, als ein Hubschrauber, von dem aus er Köder legte, auf einen Mast prallte und zerschellte. Die Zahlen für die Schweiz sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

TABELLE 2

	: 1975	: 1980	: 1982	: 1985	: 1986	: 1987*
: Zahl der Ausbrüche in der Schweiz	: 1.635	: 1.194	: 994	: 301	: 120	: 63
: <u>Zahl der ausgelegten Köder insgesamt (in 1.000)</u>	: 0	: 21	: 62	: 490	: 770	: 930

* bis Ende 1987

Bundesrepublik Deutschland

Feldversuche mit dem Ziel der Tollwutbekämpfung in den nicht alpinen Gebieten wurden in Deutschland 1983 gestartet.

Zur Entwicklung in den Jahren 1983 bis 1985 gehörten :

1. Entwicklung des SAD B19-Vakzins (Tübingen) mit :
 - hervorragender Temperaturstabilität unter Feld- und Lagerungsbedingungen;
 - verbesserter Immunogenität (10^7 TCID/ml);
 - größerer Sicherheit für Ziel- und andere Tiere (kein auf die Verwendung von Impfstoff zurückzuführender Todesfall nach der Verteilung von mehr als 5,2 Mio Einzeldosen);
 - nachgewiesener Immunogenität bei anderen Virusträgern (Hunde, Schakale, Waschbären und Marderhunden).
2. Entwicklung monoklonaler Antikörper für die Differentialdiagnose (Feldvirus vs. Vakzinvirus).

3. Entwicklung maschinell hergestellter Köder (Tübinger Fuchsköder), mit denen es erstmals möglich war, den Impfstoff auf breiter Ebene zu erproben und das Vakzin für Füchse und andere wildlebende Arten wesentlich effizienter zu machen.
4. Entwicklung und Erprobung von Immunisierungsstrategien unter Zugrundelegung der Bestandsdichte und Berücksichtigung der verschiedenen Tollwutformen.
5. Entwicklung neuer Programme für die Durchführung von Impfkampagnen (erstmalig unentgeltliche Auslegung der Köder durch private Jäger).
6. Laboruntersuchung von Kontrollfüchsen auf Köderaufnahme und Serumkonversion.

ERGEBNISSE

Feldversuche wurden in acht Ländern der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt. In der Anfangsphase (1983 bis 1985) wurden insgesamt 476.000 Hühnerkopfköder präpariert.

Seit Herbst 1985 wurde ausschließlich der neue "Tübinger Köder" verwendet. Innerhalb von zwei Jahren wurden mehr als 3,6 Mio Einzeldosen auf insgesamt 134,453 km² ausgebracht. Die Laboruntersuchung von über 5.000 Füchsen ergab, daß 73 % (Toleranzbreite 60 % bis 90 %) einen Köder aufgenommen hatten und 72 % (Toleranzbreite 58 % bis 96 %) wirksam gegen Tollwut immunisiert waren. Dies war ausreichend, um die Zahl der gemeldeten Fälle drastisch zurückgehen zu lassen. 1987 waren mehr als 50.000 km² in der Bundesrepublik praktisch tollwutfrei.

SICHERHEIT

SAD-Stämme wurden im Labor und im Feld mit folgenden Ergebnissen untersucht :

- a) Labor : Verschiedene Tierarten (Füchse - ausgewachsene Tiere und Jungfüchse -, Marder, Dachse, Wildschweine, Hausschweine, Haushunde, Marderhunde, Waschbären und Schakale), erhielten orale Dosen mit 10^6 bis 10^8 TCID₅₀/ml. Keines der Tiere erkrankte, und alle Tiere wurden immun. Die Pathogenität wurde durch die Verabreichung von oralen Dosen an Mäuse ($7.5 \cdot 10^5$) nachgewiesen.

b) Feldversuche. Bisher wurden 5,2 Mio Einzeldosen verwendet und rund 50.000 Tiere aus den Impfgebieten untersucht, darunter mehr als 3.000 Nager, 7.800 Füchse, 5.856 wutkranke Füchse (mit Hilfe monoklonaler Antikörper festgestellt) und zusätzlich 30.000 seuchenverdächtige Tiere. Dabei wurde kein Fall von impfstoffindizierter Tollwut festgestellt. Bei 216 kleinen Säugern, die im Rahmen des belgischen Programms untersucht wurden, wurde kein Virus - Vakzinevirus oder wilder Virus - isoliert. Im Zusammenhang mit dem Schweizer Programm gibt es Berichte über eine Katze, die nach dem Fressen eines Köders tollwutkrank wurde, es scheint aber, daß in diesem Fall eine Immunosuppression aufgrund einer Kortisontherapie wegen einer anderen Krankheit vorgelegen hat.

Die aktive Immunisierung mit abgeschwächten Viren birgt folgende Risiken :

- die mögliche Festsetzung des Vakzinevirus in einem anderen Trägerreservoir,
- das mögliche Auftreten von Fällen impfstoffinduzierter Tollwut.

Laborergebnisse deuten darauf hin, daß die Gefahr einer Übertragung auf wildlebende Mäuse besteht, die Ergebnisse vor Ort lassen aber den Schluß zu, daß das Virus, selbst wenn dies hier und da vorkommt, wohl kaum innerhalb der Art weiterübertragen wird.

TABELLE 3

IMPFBEZIRKE	km2	ZAHL DER FÄLLE					
		1975	1980	1982	1985	1986	1987
Baden-Württemberg	12191	618	1061	612	1285	396	42
Bayern	25775	869	742	653	328	248	45
Hessen	7629	410	247	630	615	164	30
Niedersachsen	3742	53	60	130	22	16	1
Nordrhein-Westfalen	5124	357	327	81	433	76	32
Rheinland-Pfalz	3039	177	117	179	72	3	1
Schleswig-Holstein	15678	207	67	32	3	0	0
INSGESAMT	73178	2691	2621	2317	2758	903	151
Häufigkeit je 100 km2		3,68	3,58	3,17	3,77	1,23	0,21

NICHT-IMPFBEZIRKE	km2	ZHAL DER FÄLLE					
		1975	1980	1982	1985	1986	1987
Baden-Württemberg	23560	494	904	1127	578	690	524
Bayern	44771	777	1001	369	968	984	861
Hessen	13483	566	545	979	623	604	475
Niedersachsen	43688	649	554	307	575	688	110
Nordrhein-Westfalen	28933	420	108	671	750	1045	382
Rheinland-Pfalz	16798	203	601	708	555	444	306
Saarland	2567	19	271	72	53	96	45
Hamburg	748	0	0	0	0	1	0
Bremen	404	3	0	1	1	0	0
Berlin	480	44	0	1	2	0	0
INSGESAMT	175432	3175	3984	4235	4105	4352	2703
Häufigkeit je 100 km2		1,81	2,27	2,41	2,34	2,48	1,54

Italien

Die Tollwut trat in Italien bis 1973 auf, befallen waren Hunde und andere Haustiere. Sie wurde durch die Impfung aller Hunde in den Jahren 1969 und 1970 getilgt, später wurde in einigen gefährdeten Provinzen erneut geimpft (zwischen 1971 und 1975).

Im Februar 1977 trat die Tollwut in der Provinz Bozen auf. Sie war über den Krimml-Paß aus Österreich eingeschleppt worden. 1985 gab es sieben infizierte Provinzen (Udine, Trent, Bergamo, Bozen, Como, Sondrio und Aosta). Daraufhin wurde 1985 ein Feldversuch gestartet, bei dem auf einem Gebiet von 2.100 km² 77.000 Einzeldosen des SAD B19-Vakzins auf Hühnerkopfködern ausgelegt wurden. Die Zahl der pro km² ausgelegten Köder schwankte je nach der Höhenlage : 15 bis 20 Köder unterhalb 900 m, 9 bis 12 Köder unterhalb 1.200 m und 5 bis 7 Köder unterhalb 1.700 m. Das italienische Programm ist ein Beispiel für eine Impfkampagne in Alpenregionen, die sich in bezug auf die Fuchsbestandsdichte, die geographischen Gegebenheiten und die Verteilung der Köder grundsätzlich von anderen Gebieten unterscheiden.

Nach vier im Halbjahresrhythmus durchgeführten Impfkampagnen (1984 und 1985) wurden seit Mitte 1986 keine weiteren Fälle von Tollwut mehr gemeldet. Bei einem Fall, der im Herbst 1988 bekannt wurde, ist die Infektion wahrscheinlich aus Jugoslawien eingeschleppt worden.

TABELLE 4

FÄLLE :

:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:
:	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984	1985	1986	1987*	:
:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:
:	99	250	79	12	367	345	448	354	122	0	0	:
:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:

* bis November 1987

1985 fand bei der Kommission im Rahmen der Agrarforschung eine Sitzung statt, auf der die Möglichkeiten einer Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten im Bereich der Tilgung der Tollwut in Europa erörtert wurden. Nach dieser und weiteren Sitzungen mit und ohne Beteiligung der Kommission wurde ein Feldversuch konzipiert, der im Herbst 1986 sowie im Frühling und Herbst 1987 im gesamten Gebiet von Luxemburg und den angrenzenden Gebieten Belgiens, Frankreichs und Deutschlands (rund 18.000 km²) durchgeführt wurde. Auch wenn es für endgültige Aussagen vielleicht noch zu früh ist, läßt sich doch sagen, daß sich keine schädlichen Nebenwirkungen nachweisen lassen und daß die Zahl der gemeldeten Fälle tatsächlich zurückgegangen ist. Es wurden jeweils 15 Köder (Tübinger Köder) pro km² ausgelegt, für die Aufnahmerate ergibt sich folgendes Bild : Herbst 1986 : 58,4 %, Frühjahr 1987 : 63,7 %, Herbst 1987 : 65,8 %. Die Untersuchung von Füchsen ergab, daß in 75 % der Fälle eine Serumkonversion stattgefunden hatte.

Luxemburg

Der erste Fall von Tollwut trat in Luxemburg 1966 auf, danach wurden in jedem Jahr mit Ausnahme der Jahre 1971 und 1972 weitere Fälle gemeldet. Die Zahl der Übertragungen auf Rinder (1967 : 55, 1982 : 73) war besonders hoch. Die Lage in Luxemburg ist aus Tabelle 5 ersichtlich. Die 1987 gemeldeten Fälle traten in der Nähe der Grenze auf.

: 1966	: 1969	: 1971	: 1974	: 1977	: 1980	: 1981	: 1982	: 1983	: 1984	: 1985	: 1986	: 1987*
: 28	: 12	: -	: 43	: 34	: 25	: 86	: 205	: 106	: 64	: 67	: 138	: 21

Belgien

Frankreich

In den Jahren 1986 und 1987 wurde ein kleines Programm in drei Departements (Moselle, Meurthe Moselle und Doubs) durchgeführt. Auf einer Fläche von 1.200 km² in den Departements Moselle und Meurthe Moselle wurde insgesamt 29.000 Köder ausgelegt. Nach der ersten Impfkampagne wurden sechs Fälle von Tollwut gemeldet, nach der zweiten nur noch zwei, und bis Ende Oktober 1987 dann kein Fall mehr. Ein weiteres Programm wurde 1987 im Departement Doubs (130 km²) an der Schweizer Grenze durchgeführt. Nach der zweiten Köderverteilung wurden aus dem Impfgebiet keine Fälle von Tollwut mehr gemeldet.

Österreich

Im Frühjahr 1986 wurde im Land Vorarlberg ein Feldversuch in einem 2.000 km² großen Gebiet an der Grenze zu Deutschland und der Schweiz gestartet. Nach zwei Impfungen im Abstand von sechs Monaten wurden keine Tollwutfälle mehr gemeldet. Das Land Vorarlberg ist seit Oktober 1986 tollwutfrei.

Kosten

Die Kosten des Tübingen-Vakzins plus Köder (ausgelegt) belaufen sich auf 1 ECU (2 DM). Die Kosten für die Verteilung des Impfstoffes sind Null, weil die Köder meistens von Jägern ausgelegt werden. Die Kosten für die Untersuchung von Einzeltieren, d.h. von Füchsen für die Vakzinaufnahme und von anderen Säugetieren auf Vakzinverluste, sind ebenfalls praktisch Null, weil diese Untersuchungen von Instituten durchgeführt wurden, die solche Aufgaben sowieso durchführen (gegebenenfalls ergeben sich geringe Kosten für die Beförderung). Die Kosten für das Luxemburger Programm etwa beliefen sich auf insgesamt 7 Mio LFR.

Kosten-Nutzen-Analyse

Die folgende Berechnung möge als Biespiel dienen :

In Frankreich gibt es derzeit etwa 30 infizierte oder tollwutgefährdete Departements. Wie weiter oben bereits gesagt, belaufen sich die Kosten der Tollwutbekämpfung für ganz Frankreich auf etwa 200 Mio FF pro Jahr, das entspricht 1.200 FF pro km² und Jahr (200 Mio FF geteilt durch die Fläche der 30 betroffenen Departements).

Kosten für die Tilgung der Tollwut :

Kosten der Köders = 7 FF

15 Köder je km² = 105 FF je km²

Kosten insgesamt (2 Impfkampagnen) + Kosten für das Auslegen = 315 FF/Jahr/km²

Dies ist eher zu hoch gegriffen, weil nicht im gesamten infizierten Gebiet geimpft werden muß, weil die Tollwut in Teilgebieten aufgrund eines niedrigen Fuchsbestandes nicht auftritt.

Künftige Entwicklung

In Frankreich und Belgien werden derzeit weitere Forschungen sowohl in Laboratorien wie in Feldversuchen durchgeführt, bei denen die Vorteile neuer Vakzine mit geringerer Pathogenität geprüft werden. Diese Vakzine werden entweder durch die Selektion von SAD-Mutanten mit monoklonalen Antikörpern oder durch rekombinierende DNS-Technologie gewonnen.

Farit

Die Ergebnisse breit angelegter Feldversuche in Österreich, der Bundesrepublik Deutschland, Italien und der Schweiz deuten darauf hin, daß die Tilgung der Tollwut wildlebender Tierarten auf kosteneffiziente Weise durch orale Impfungen erreicht werden kann.

Die Laborforschungen in den Jahren 1973 bis 1978 sowie die Feldversuche seit 1978 haben weder eine Gefahr der Reversion des Virus in Richtung Virulenz ergeben, noch Hinweise auf eine epidemiologische Bedeutung der Restpathogenität der SAD-Virusstämme in dem Berner (Schweiz) und Tübinger (BR Deutschland) B19-Impfstoff. Drei Fälle von impfstoffinduzierter Tollwut, die wahrscheinlich auf eine Immunsuppression zurückzuführen sind, wurden nach der Auslegung von einer Million Einzeldosen des Berner SAD-Vakzins festgestellt. Nach der Anwendung von 2,4 Mio Einzeldosen des SAD B19-Vakzins wurde kein Fall von impfstoffinduzierter Tollwut beobachtet. Trotzdem ergibt sich aus der in der Sitzung vorgelegten Dokumentation, daß die Impfung unter Verwendung der Berner und Tübinger Vakzinestämme bei oraler Verabreichung sicher und praktisch durchführbar ist.

Die Kommission ist daher der Auffassung, daß es möglich ist, die Tollwut im Gebiet der Europäischen Gemeinschaft zu tilgen. Diese Auffassung wird vom Europäischen Parlament geteilt (siehe Bericht des Parlaments über die silvatische Tollwut, Berichterstatter : Frau Squarcialupi). Die Kommission ist überdies der Auffassung, daß die Tilgung der Tollwut wegen der Bedrohung für die menschliche Gesundheit, der Auswirkungen auf die Umwelt, der Forderung nach mehr Freizügigkeit für Hunde und Katzen und auch wegen der Notwendigkeit der Vollendung des Binnenmarktes wünschenswert ist.

Die Kommission schlägt daher vor, für die Durchführung breit angelegter Pilotprogramme zur Tilgung der Tollwut eine finanzielle Unterstützung zu gewähren, wobei grenzüberschreitende Programme Vorrang haben sollen.

Weitere Vorschläge beziehen sich auf die Harmonisierung der Vorschriften für Hunde und Katzen, die für kurze Zeit in einen anderen Mitgliedstaat mitgeführt werden, ohne jedoch die in einigen Mitgliedstaaten bestehenden Quarantänenvorschriften zu berühren.

**Vorschlag für eine Verordnung des Rates
über eine Bescheinigung für Hunde und Katzen
bei Aufhalten von weniger als einem Jahr in einem anderen Mitgliedstaat
und über Gemeinschaftsmassnahmen zur Durchführung von Pilotprogrammen
zur Bekämpfung und Tilgung der Tollwut**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme mit dem Europäischen Parlament,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Bescheinigung, die für Hunde und Katzen bei kurzen Reisen in einen anderen Mitgliedstaat mitgeführt werden muss, wurde bisher noch nicht vereinheitlicht. Die Tollwutverbreitungsfahr wird davon vermehrt.

Im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes ist es notwendig, diese Bescheinigung mit einer Gültigkeitsdauer von etwas über drei Jahren anzugleichen, um die Freizügigkeit von Hunden und Katzen zu erleichtern, sodass die Gefahr von Tollwutverbreitung vermindert wird bei Hunden und Katzen sowie bei Vienen und ihren Besitzern mehr Reisemöglichkeiten zu geben.

Da bestimmte Mitgliedstaaten frei von Tollwut sind, die Seuche in anderen Mitgliedstaaten aber weit verbreitet ist, wäre es zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht sinnvoll, von den tollwutfreien Mitgliedstaaten den Verzicht auf ihre Quarantänenvorschriften zu verlangen.

Hingegen müssen die in diesem Sektor getroffenen Massnahmen überprüft werden, so dass sie insbesondere unter Berücksichtigung der Massnahmen zur Vollendung des Binnenmarktes nicht nur für Kurzaufenthalte sondern auch für die Durchführung von und den Handel mit Hunden und Katzen gelten.

Insbesondere müssen die einzelstaatlichen Quarantänevorschriften bis Ende 1992 im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes abgebaut sein.

Die in bestimmten Gebieten der Gemeinschaft immer noch auftretende Tollwut behindert wegen der in einigen Mitgliedstaaten geltenden Quarantänevorschriften die Freizügigkeit und die freie Wahl des Bestimmungslandes der Personen, die bei Reisen ein Haustier oder ein Vieh mitführen wollen. Wegen der Gefahr einer Ausbreitung der Seuche wäre es jedoch verfrüht, den Verzicht auf diese Beschränkungen zu verlangen weil Tollwut Ursache von Schaden und Unordnung sein kann.

Die Tollwut wirkt sich auf die Umwelt aus, weil sie einer engeren Verbundlichkeit von Mensch und Tier entgegensteht; sie stellt darüber hinaus eine Gefahr für die menschliche und tierische Gesundheit dar und verursacht hohe Kosten.

Es ist daher angezeigt, die Durchführung breit angelegter Pilotprogramme zur Bekämpfung und Tilgung der Tollwut zu fördern. Dies sollte in Form einer finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft geschehen.

Für die Planung und die Erfolgskontrolle solcher Pilotprogramme vor allem in Grenzgebieten müssen Einrichtungen vorgesehen werden; ausserdem ist ein Gemeinschaftsverfahren vorzusehen, in dessen Rahmen die Kommission und die Mitgliedstaaten bei der Durchführung entsprechender Pläne zusammenarbeiten. Die nationalen Jagdverbände in den Mitgliedstaaten, in denen die Jäger unentgeltlich die Verteilung der Köder übernommen haben, sollten Zuwendungen in geringer Höhe für Hege- und Pflegemassnahmen erhalten.

In der Bescheinigung können auch Angaben über andere Behandlungen, etwa die Behandlung gegen Echinokokken, gemacht werden, die vor der Einreise in bestimmte Mitgliedstaaten durchzuführen sind -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

KAPITEL I

Artikel 1

Hunde und Katzen, die für eine Zeitspanne von weniger als einem Jahr in einen anderen Mitgliedstaat mitgeführt werden, der keine Quarantänenvorschriften anwendet, müssen von einer Bescheinigung begleitet sein, die dem Muster im Anhang entspricht und mindestens in der Sprache des Herkunftsmitgliedstaates ausgestellt wurde.

Artikel 2

Die Kommission unterbreitet dem Rat vor dem 31. Dezember 1990 Vorschläge für endgültige Vorschriften zur Vollendung des Binnenmarktes für Hunde und Katzen unter besonderer Berücksichtigung der Quarantänenvorschriften.

Der Rat fasst auf der Grundlage dieser Vorschläge vor dem 1. Juli 1991 einen Beschluss.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten genehmigen die Einreise von Hunden und Katzen, die von einer Bescheinigung nach dem Muster im Anhang begleitet werden, in ihr Hoheitsgebiet; zusätzlicher Quarantänenvorschriften, die in bezug auf die Tollwut in bestimmten Mitgliedstaaten gelten, werden davon nicht berührt.

KAPITEL II

Artikel 4

Durch diese Verordnung wird eine Gemeinschaftsmassnahme in Form oder Durchführung breit angelegter Pilotprogramme zur Tilgung der Tollwut wildlebender Tierarten in der Gemeinschaft durch die Anwendung neuartiger Vakzine für die orale Vaksination von Füchsen eingeführt.

KAPITEL III

Praktische Vorschriften für die Durchführung von Pilotprogrammen zur Tilgung der Tollwut

Artikel 5

Die Tollwut ist unterliegt bei allen Tierarten der Anzeigepflicht.

Artikel 6

In Durchführung dieser Verordnung legen die Mitgliedstaaten, in denen die Tollwut auftritt, Pläne für breit angelegte Pilotprogramme zur oralen Vakzination von Füchsen vor.

Artikel 7

Ein Pilotprogramme erfasst mindestens ein Gebiet von 6.000 km² bzw. das gesamte Hoheitsgebiet des Mitgliedstaates, in dem die Seuche auftritt. Vorrang haben Pläne die eine Zusammenarbeit zwischen zwei oder mehr Mitgliedstaaten vorsehen.

Artikel 8

1. Bei den Programmen werden die natürlichen und administrativen Grenzen, die Häufigkeit, mit der die Tollwut auftritt, sowie die epidemiologische Lage berücksichtigt. Es sind mindestens zwei, möglichst aber drei Impfkampagnen in jedem der von dem Programm erfassten Gebiete vorzusehen. Geimpft wird zweimal pro Jahr im Frühjahr und Herbst oder jährlich im Frühjahr oder Herbst. Überdies können jährliche Impfungen in Schutzgürteln entlang der Grenzen durchgeführt werden, um eine Wiedereinschleppung zu verhindern.

Die Wahl der Vakzine und Köder erfolgt nach dem Verfahren des Artikels 14.

2. Es sind etwa 15 Köder je km² auszulegen, bzw. in höheren Lagen auch weniger. Die Köder sind gleichmässig an zuvor auf einer Gitternetzkarte (Masstab 1:25.000) eingerechneten Stellen zu verteilen, wobei die Hände durch Handschuhe zu schützen sind. Sie müssen für Mensch und Tier unsichtbar sein und zum Schutz gegen direktes Sonnenlicht mit Blättern oder Gras abgedeckt werden. Daneben sind auch andere Methoden der Verteilung zulässig.

Artikel 9

In dem Plan sind folgende Angaben zu machen :

- die für die praktische Organisation zuständigen Stellen;
- eine Beschreibung des Gebiets;
- Vorkehrungen für die Information der betroffenen Personen (niedergelassene Ärzte und Tierärzte, verschiedene Ministerien, Jagdverbände, Schulen in dem betreffenden Gebiet, Polizei, Bürgermeister usw.);
- Vorkehrungen für den Transport von Haustieren und wildlebenden Tieren, die tollwutverdächtig oder tollwutkrank sind, in ein zentrales Diagnoselabor;
- Vorkehrungen für den Transport von Füchsen, die nach Durchführung der Impfkampagne während der Jagd getötet wurden, in ein Labor, wo sie auf Tetrazyklin-Aufnahme und Bildung von Antikörpern untersucht werden;
- Vorkehrungen für das Einfangen kleiner Säugetiere mittels Fallen im Impfgebiet im ersten Monat nach der Impfung, um die Tiere auf Aufnahme des Tollwutvirus untersuchen zu können.

Artikel 10

Die Gemeinschaft gewährt in den Gebieten, in denen die Jäger die Auslegung der Köder unentgeltlich besorgt haben eine finanzielle Unterstützung für bestimmte Hege- und Pflegeaufgaben. Entsprechende Pläne werden vom Verband der Jagdverbände der EWG bei der Kommission eingereicht.

Artikel 11

Die Kommission prüft die vorgeschlagenen Hege- und Pflegemassnahmen sowie etwaige Änderungen dazu und genehmigt sie nach dem Verfahren des Artikels 14.

KAPITEL IV

Allgemeine und finanzielle Bestimmungen

Artikel 12

1. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission vor der Durchführung, spätestens aber sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung und danach jährlich, die Pilotprogramme nach Artikel 3 und die in den Artikel 5 und 6 sowie im Anhang geforderten Auskünfte. Die Pilotprogramme nach Artikel 3 sind jährlich, bzw. im Falle von Mitgliedstaaten, die noch kein Pilotprogramm vorgelegt haben, vor ihrer Durchführung zu übermitteln.
2. Die Kommission prüft die in Übereinstimmung mit Absatz 1 übermittelten Programme und entscheidet, ob sie mit dieser Verordnung und ihren Zielen übereinstimmen, und somit die Voraussetzungen für eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft gegeben sind. Sie prüft die Pläne sowie etwaige Änderungen dazu binnen vier Monaten nach ihrem Eingang und genehmigt sie nach dem Verfahren des Artikels 14.
3. Es werden Vorkehrungen getroffen, um die Pilotprogramme der Mitgliedstaaten zu koordinieren.
4. An dem von der Kommission in ihrer Genehmigungsentscheidung gemäss Absatz 2 festgesetzten Datum setzen die Mitgliedstaaten die Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die zur Durchführung der Pilotprogramme zur Bekämpfung und Tilgung der Tollwut erforderlich sind.

Artikel 13

1. Die Gemeinschaft beteiligt sich finanziell an den in Durchführung dieser Verordnung getroffenen Massnahmen.
2. Die Gemeinschaft beteiligt sich an den Kosten der Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit Massnahmen, die in Zusammenhang mit den nach dem Verfahren des Artikels 14 genehmigten Pilotprogrammen getroffen werden, bis zu den in Artikel 11 und 12 genannten Höchtsbeträgen.

Artikel 14

1. Als finanzielle Beteiligung zu Lasten des Gemeinschaftshaushalts wird für den in Absatz 2 genannten Zeitraum ein Betrag von 9,3 Mio ECU veranschlagt.
2. Die Frist für die Durchführung dieser Massnahme beträgt drei Jahre.

Artikel 15

1. Die Gemeinschaft beteiligt sich an folgenden Massnahmen :
 - Kauf von oralem Tollwutvakzin einschliesslich Köder für die Impfung von Füchsen;
 - kleinere Hege- und Pflegemassnahmen, die in den Gebieten durchgeführt werden, in denen die Jäger unentgeltlich die Verteilung der Köder übernommen haben.
2. Die Gemeinschaft erstattet den Mitgliedstaaten :
 - 0,5 ECU für jede Einzeldosis Impfstoff plus Köder, der in einem von dem Pilotprogramm erfassten Gebiet im Zusammenhang mit den in der Verordnung genannten Massnahmen und gemäss den besonderen Bestimmungen in Kapitel I ausgelegt worden ist.
 - die Kosten für die Durchführung von Hege- und Pflegemassnahmen in den von den Pilotprogrammen erfassten Gebieten, in denen die Jäger unentgeltlich das Auslegen der Köder übernommen haben, bis zu höchstens 10.000 ECU je Gebiet und Jahr für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren.

3. Artikel 8 und 9 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 gelten sinngemäss.
4. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 14 erlassen.

Artikel 16

Die Kommission führt regelmässig Kontrollen von Ort durch, um vom veterinärrechtlichen Standpunkt aus die Durchführung der Programme zu überprüfen.

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Massnahmen, um diese Kontrollen zu erleichtern und sorgen insbesondere dafür, dass den Sachverständigen auf Verlangen alle Informationen und Unterlagen für die Beurteilung der Durchführung der Pilotprogramme vorgelegt werden.

Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel, insbesondere in bezug auf die Häufigkeit und die Methode der Kontrollen nach Unterabsatz 1, die Vorschriften für die Benennung der amtlichen Tierärzte und das Verfahren für die Erstellung der Berichte, werden nach dem Verfahren des Artikels 14 erlassen.

Artikel 17

Die Kommission wird durch den Ständigen Veterinärausschuss - im folgenden "Ausschuss" genannt - unterstützt, der durch Beschluss des Rates vom 15. Oktober 1968 eingesetzt wurde.

Artikel 18

1. Der Vertreter der Kommission unterbreitet einen Entwurf der zu treffenden Massnahmen. Der Ausschuss nimmt zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist Stellung, die der Vorsitzende entsprechend der Dringlichkeit der zu prüfenden Fragen bestimmen kann. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit zustande, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages für die Genehmigung der Beschlüsse vorgesehen ist, die der Rat auf Vorschlag der Kommission trifft. Bei Abstimmungen im Ausschuss werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäss dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

2. Die Kommission erlässt die Massnahmen, sofern sie der Stellungnahme des Ausschusses entsprechen.
3. Entsprechen die geplanten Massnahmen der Stellungnahme des Ausschusses nicht oder ist keine Stellungnahme ergangen, so übermittelt die Kommission dem Rat umgehend einen Vorschlag mit den zu treffenden Massnahmen. Der Rat erlässt die Massnahmen mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten nach Unterbreitung des Vorschlags keine Massnahmen beschlossen, so erlässt die Kommission die vorgeschlagenen Massnahmen.

Artikel 19

Nach Abschluss der Pilotprogramme legt die Kommission dem Rat einen umfassenden Bericht über die Ergebnisse sowie gegebenenfalls einen Vorschlag für eine weitere Angleichung der einzelstaatlichen Schutzmassnahmen vor.

Artikel 20

Diese Verordnung tritt am dreissigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

ANHANG I

Tollwutimpf- und Gesundheitsbescheinigung für Hunde und Katzen, die für weniger als ein Jahr in einen anderen Mitgliedstaat mitgeführt werden (1)

1. Gültig von bis (2)
2. Name und Anschrift des Besitzers
3. Beschreibung
- Hund/Katze
- Rasse
- männlich/weiblich
- Alter
- Farbe
- Fell und Zeichnung
- Zuchtnummer (falls vorhanden)

4. Gesundheitsbescheinigung

Der Unterzeichnende bestätigt hiermit, dass er das oben genannte Tier untersucht hat. Es war am Tag der Untersuchung frei von Anzeichen einer ansteckenden Krankheit und klinisch gesund (3).

5. Tollwutimpfung	2. Impfung	3. Impfung
Tollwutvakzin		
Hersteller		
Partienummer		
Verfallsdatum		

.....
Unterschrift des Tierarztes

Name und Anschrift

(in Druckbuchstaben)

.....

Datum

51/89

- (1) Diese Bescheinigung berührt nicht die in einigen Mitgliedstaaten geltenden Quarantänevorschriften. Hunde und Katzen müssen auch weiterhin vor der Einreise nach Irland und in das Vereinigte Königreich mindestens sechs Monate lang in Quarantäne gehalten werden.
- (2) Diese Bescheinigung gilt wie folgt : drei Monate für Hunde und Katzen bis zu drei Monaten; für Hunde und Katzen über drei Monate : vom dreissigsten Tag bis zum Ende des zwölften Monats nach dem Zeitpunkt der ersten Impfung (zweite Injektion) : Bei Wiederimpfung während der Gültigkeitsdauer der Bescheinigung : zwölf Monate gerechnet vom Zeitpunkt der Wiederimpfung an.
- (3) Hunde und Katzen müssen in den dreissig Tagen vor der Einreise nach Griechenland gegen Bandwürmer behandelt werden.

ANHANG II

UNGEFÄHRER ZEITPLAN FÜR EINE KAMPAGNE ZUR ORALEN VAKZINATION VON FÜCHSEN

Tage vor und nach der Vakzination

Aufgaben

- | | |
|----------------|--|
| Sofort | <ul style="list-style-type: none">- allgemeine Planung- Zuständigkeiten- Etat |
| - 100 bis - 60 | <ul style="list-style-type: none">- Information der zuständigen Behörden (Gesundheit, Landwirtschaft, Jagd- und Forstwirtschaft, Polizei)- Zuweisung von Pflichten und Aufgaben- Kühlkapazität für die Lagerung der Köder- Information des Vakzinherstellers über das Datum der Vakzination sowie die Zahl der benötigten Köder und Einzeldosen |
| - 60 bis - 14 | <ul style="list-style-type: none">- Information der Jäger und Wildhüter : Zuweisung der Aufgaben- Information der örtlichen Behörden |
| - 30 bis - 10 | <ul style="list-style-type: none">- Transport der Köder zum Lagerungsort (bei - 20°C) |
| - 7 | <ul style="list-style-type: none">- Information in den Schulen |
| - 4 | <ul style="list-style-type: none">- Information in Presse und Rundfunk |
| - 1 | <ul style="list-style-type: none">- Vorbereitung der Köder für das AuslegenLagerung bei + 4°C |
| Tag 0 | <ul style="list-style-type: none">- Ausgabe der Köder und Karten an die Verteilungsteams- Verteilung der Köder |
| + 1 | <ul style="list-style-type: none">- Rückgabe der Karten |
| + 4, + 8, + 14 | <ul style="list-style-type: none">- Kontrolle der Köder zur Feststellung der Aufnahme rate in besonderen Kontrollgebieten |
| + 1 bis + 20 | <ul style="list-style-type: none">- virologische und serologische Untersuchung sowie Untersuchung auf Tetrazyklinaufnahme- Beurteilung der Ergebnisse- Berücksichtigung der gewonnenen Erfahrungen bei künftigen Programmen |

Anmerkung : Bei grenzüberschreitenden Programmen müssen diese Massnahmen zwischen den zuständigen Stellen der teilnehmenden Mitgliedstaaten koordiniert werden.

5/89

FINANZBOGEN Betrifft: Vorschlag für einen Verordnung des Rates über Gemeinschaftsmassnahmen zur Durchführung von Pilotprogrammen zur Bekämpfung und Tilgung der Tollwut (Dreijahresprogramm)

1. Haushaltsposten: III B Artikel: 380 Bezeichnung: Besondere Veterinär-massnahmen

2. Rechtsgrundlage: Artikel 43 des Vertrages

3. Klassifizierung: ~~obligatorische Ausgaben~~ Nicht obligatorische Ausgaben

4. Ziele des Vorhabens und Beschreibung der Massnahme:

Durchführung von Pilotprogrammen auf breiter Ebene zur Bekämpfung und Tilgung der Tollwut in der Gemeinschaft durch Zuwendungen für den Kauf von Impfstoff zur oralen Vakzination von Füchsen

5. Berechnungsweise

5.1 Ausgabenart: Finanzielle Unterstützung für den Kauf von Vakzinen (bis zu 50 %) zuzüglich eine kleine Zuwendung die Jagdverbände, wenn die Jäger die Köder unentgeltlich verteilen, für Hege- und Pflegemassnahmen

5.2 Anteil der Gemeinschaftsfinanzierung: 0,5 ECU je Einzeldosis Vakzin plus bis zu 100.000 ECU pro Jahr für Hege- und Pflegemassnahmen

5.3 Berechnung

Kosten einer Einzeldosis Vakzin insgesamt = 1	ECU	<u>Zu Lasten des Gemein-</u>
Anzahl der in drei Jahren benötigten Dosen = 18 Mio		<u>schaftshaushalts</u>
Kosten = 18 Mio	ECU	9 Mio ECU
+ 300.000 ECU für Hege- und Pflegemass-		0,3 Mio ECU
nahmen, wenn die Jäger unentgeltlich die	INSGESAMT	9,3 Mio ECU
Verteilung der Köder übernehmen		

6. Finanzielle Auswirkungen auf die Haushaltsmittel

6.1 Fälligkeitsplan der Mittelbindungen und Zahlungen (MioECU)

<u>Haushaltsjahr</u>	<u>V.M.</u>	<u>Z.M.</u>
1989		3,1
1990		3,1
1991		3,1
19		
19		
Spätere Haushaltsjahre	_____	_____
Insgesamt	_____	<u>9,3</u>

6.2 Finanzierung während des laufenden Haushaltsjahres:

7. Anmerkungen: Dieses Vorhaben dient der Vollendung des Binnenmarktes

10.03.89

Beschluß**des Bundesrates**

zum

Bericht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über
die Tollwut in den Mitgliedstaaten

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über eine Be-
scheinigung für Hunde und Katzen bei Aufenthalten von weniger
als einem Jahr in einem anderen Mitgliedstaat und über
Gemeinschaftsmaßnahmen zur Durchführung von Pilotprogrammen
zur Bekämpfung und Tilgung der Tollwut

KOM(88) 836 endg.; Ratsdok. 4124/89

Der Bundesrat hat in seiner 598. Sitzung am 10. März 1989 zu
der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

1. Der Bundesrat nimmt den Bericht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über den Stand der Tollwut in den Mitgliedstaaten zur Kenntnis.

Er begrüßt die Absicht der EG, die Durchführung von Programmen zur Tilgung der Tollwut finanziell zu unterstützen.

2. Aus gesundheitspolitischer Sicht müssen die Bemühungen um die systematische Bekämpfung und die Tilgung der Tollwut im Vordergrund stehen. Demgegenüber ist die Harmonisierung der Vorschriften für den grenzüberschreitenden Verkehr mit Hunden und Katzen nachrangig. Dies sollte schon im Aufbau der vorgesehenen EG-Regelung zum Ausdruck kommen.

...

3. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich bei den weiteren Beratungen nachdrücklich dafür einzusetzen, daß die Erstattungsregelungen für Aufwendungen im Rahmen der Feldversuche zur oralen Immunisierung von Füchsen mit Rückwirkung erlassen werden.